

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rantzau

Nr. 1 / 2016 vom 06. April 2016

Inhalt:

- 1. 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rantzau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**
- 2. 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rantzau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)**

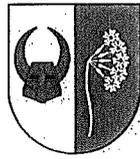
Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 06. April 2016 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 1 für das **Amt Großer Plöner See**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Grebin**: Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2016; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Lebrade**: Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2016; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rantzau**: 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rantzau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rantzau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 05. April 2016

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



SATZUNG
der Gemeinde Rantzeu
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

-1. Nachtrag-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Februar 2016 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die von einer Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche festgestellt worden sind.
- (2) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach Absatz 1 keine Anwendung.

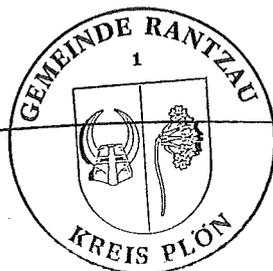
§ 2
Inkrafttreten

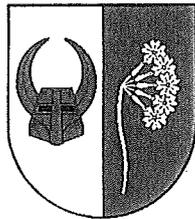
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Rantzeu, 29. Februar 2016

Gemeinde Rantzeu
Der Bürgermeister


Olaf Wennendorf
Bürgermeister





3. Nachtrag zur Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Rantzau
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200, 203) und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO v. 16.03.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Februar 2016 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigungen

(3) Aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

1. **Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer**
Die Gemeindewehrführerin / der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Pauschale in Höhe von **25,00 €**

2. **Stellv. Gemeindewehrführerin / stellv. Gemeindewehrführer**
Die stellv. Gemeindewehrführerin / der stellv. Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Pauschale in Höhe von **25,00 €**

3. **Gruppenführerin / Gruppenführer**

Die Gruppenführerin / der Gruppenführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Pauschale in Höhe von

25,00 €

4. **Gerätewartin / Gerätewart**

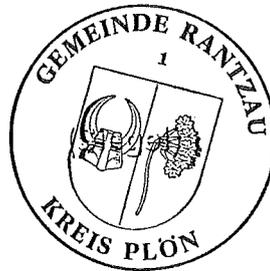
Die Gerätewartin / Der Gerätewart erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von

200,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rantzenau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Rantzenau, 29. Februar 2016



Gemeinde Rantzenau
Der Bürgermeister